

(2) Zur Vergütungsgruppe II gehören:

Assistenten an Instituten für Berufsschullehreraus- und -Weiterbildung, Lehrer an berufsbildenden Schulen, Lehrer an Berufsschulen, Berufsvollschulen und an Betriebsberufsschulen.

§ 2

Dem § 2 sind folgende Absätze hinzuzufügen:

(4) Die Direktoren der Institute für Berufsschullehrerausbildung erhalten eine Stellenzulage von monatlich 100,— DM.

(5) Die Stellvertreter der Direktoren der Institute für Berufsschullehrerausbildung erhalten eine Stellenzulage von monatlich 50,— DM.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 1952 in Kraft.

Berlin, den 18. September 1952

Die Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik
Staatssekretariat
für Berufsausbildung

Rau
Stellvertreter
des Ministerpräsidenten

Wießner
Staatssekretär

Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Entlohnung und Prämierung von Lehrausbildern, Lehrmeistern und Lehrobermeistern in volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben.

Vom 29. September 1952

Entsprechend der Verordnung vom 28. Juni 1952 über die Erhöhung des Arbeitslohnes für qualifizierte Arbeiter in den wichtigsten Industriezweigen (GBl. S. 501) wird zur Durchführung der Verordnung vom 31. Januar 1952 über die Entlohnung und Prämierung von Lehrausbildern, Lehrmeistern und Lehrobermeistern in volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben (GBl. S. 105) nach Anhören des Bundesvorstandes des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Die Lehrausbilder der in § 2 der Verordnung vom 28. Juni 1952 über die Erhöhung des Arbeitslohnes für qualifizierte Arbeiter in den wichtigsten Industriezweigen angeführten Wirtschaftszweige sind nach dem Leistungsgrundlohn (d. h. Zeitlohn + 15 %) der Lohngruppen 6, 7 und 8 zu entlohnen.

(2) Die Entlohnung erfolgt gemäß den in der Verordnung vom 31. Januar 1952 in den §§ 1 und 5 festgelegten Grundsätzen.

§ 2

(1) Die Lehrmeister der Wirtschaftszweige, die in § 6 der Verordnung vom 28. Juni 1952 über die Rechte und Pflichten der Meister in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben und über die Erhöhung ihrer Gehälter (GBl. S. 504) angeführt sind, werden nach der Gruppe M 3 entlohnt.

(2) Die Lehrobermeister der Wirtschaftszweige, die in § 6 der Verordnung vom 28. Juni 1952 über die Rechte und Pflichten der Meister in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben und über die Erhöhung ihrer Gehälter angeführt sind, werden nach der Gruppe M 4 entlohnt.

(3) Die Lehrmeister und Lehrobermeister in Lehrwerkstätten des Wirtschaftszweiges Bergbau unter Tage, bei denen die Voraussetzungen nach der Ver-

ordnung über die Erhöhung der Gehälter der Wissenschaftler, Ingenieure und Techniker in der Deutschen Demokratischen Republik gegeben sind, werden nach den Gehaltsgruppen für Ingenieure und Techniker unter Berücksichtigung ihrer Qualifikation entlohnt. g[^]

Die Entlohnung der Ausbildungsleiter sowie der Leiter von Lehrbetrieben und Lehrkombinaten ist individuell nach Art und Umfang ihrer verantwortlichen Tätigkeit von den zuständigen Ministerien, Staatssekretariaten sowie den Generaldirektionen des Ministeriums für Verkehr mit Zustimmung des Ministeriums der Finanzen und des Ministeriums für Arbeit festzulegen.

§ 4

Haben einzelne Lehrausbilder, Lehrmeister und Lehrobermeister bisher Lohnsätze erhalten, die höher sind als die durch diese Durchführungsbestimmung festgelegten Lohnsätze, so werden die bisher gezahlten höheren Löhne weitergezahlt.

§ 5

Die Ministerien und Staatssekretariate sowie die Generaldirektionen des Ministeriums für Verkehr sind berechtigt, nach Absprache mit dem Ministerium für Arbeit, dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes, dem Ministerium der Finanzen und dem Staatssekretariat für Berufsausbildung zur vorliegenden Durchführungsbestimmung Sonderbestimmungen für ihre Zuständigkeitsbereiche zu erlassen, in denen die nicht in der Durchführungsbestimmung enthaltenen speziellen Fragen festgelegt werden.

§ 6

Diese Durchführungsbestimmung tritt ab 1. Juli 1952 in Kraft.

Berlin, den 20. September 1952

Staatssekretariat für Berufsausbildung Ministerium für Arbeit

I. A.: Schneider Chwalek
Hauptabteilungsleiter Minister

Ministerium der Finanzen

I. V.: Georgino
Staatssekretär

Zweite Durchführungsbestimmung* zur Verordnung über die Prämienzahlung für das ingenieurtechnische Personal einschließlich der Meister und für das kaufmännische Personal in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben.

— Ministerium für Post- und Fernmeldewesen —

Vom 17. September 1952

Gemäß § 10 der Verordnung vom 21. Juni 1951 über die Prämienzahlung für das ingenieurtechnische Personal einschließlich der Meister und für das kaufmännische Personal in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben (GBl. S. 625) wird im Einvernehmen mit der Staatlichen Plankommission und dem Ministerium der Finanzen für die dem Ministerium für Post- und Fernmeldewesen unterstehenden Betriebe folgendes bestimmt:

§ 1

Betriebe im Sinne der Verordnung sind im Bereich der Deutschen Post alle Dienststellen, die nach

* 1. Durchib. (GBl. 1951 S. 1030).